

Ratschlag

zur

rechtlichen Zulässigkeit

der unformulierten Bildungsinitiative

(Jubiläumsinitiative 1 "zämme gohts besser)

der unformulierten Spitalinitiative

(Jubiläumsinitiative 2 "zämme gohts besser)

der unformulierten Sicherheitsinitiative

(Jubiläumsinitiative 3 "zämme gohts besser)

vom 27. Mai 2003 / 022487 / 022488 / 022489

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 13. Juni 2003

A.

1. Vorprüfung

Am 10. April 2001 hat die Staatskanzlei aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) (131.100) vorprüfungsweise durch drei Verfügungen festgestellt, dass die Unterschriftenlisten

- der unformulierten **Bildungsinitiative**
(Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser),
- der unformulierten **Spitalinitiative**
(Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser) und
- der unformulierten **Sicherheitsinitiative**
(Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser)

den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügungen sind gemäss § 4 Abs. 3 IRG am 19. April 2001 mit Titel und Text der drei Initiativen im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

2. Zustandekommen

Aufgrund von § 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 11. Dezember 2002 durch drei Verfügungen festgestellt, dass

- die unformulierte **Bildungsinitiative**
(Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser) mit **4'142** gültigen Unterschriften,
- die unformulierte **Spitalinitiative**
(Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser) mit **4'154** gültigen Unterschriften und
- die unformulierte **Sicherheitsinitiative**
(Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser) mit **4'100** gültigen Unterschriften

die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweisen und damit zustandekommen sind. Diese drei Verfügungen sind im Kantonsblatt vom 14. Dezember 2002 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am 24. Dezember 2002 unbenutzt abgelaufen.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von sechs Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nichts Unmögliches verlangt.

4. Initiativtexte

4.1. Die **Bildungsinitiative** ist unformuliert und hat folgenden Wortlaut :

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Begehren :

Parlament und Regierung werden beauftragt, im Rahmen von § 17a der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2008 eine angegliche gesetzliche Grundlage für das Bildungswesen zu schaffen mit einem einheitlichen Schulsystem für die Volksschulen, die weiterführenden Schulen und die Berufsschulen.

Ab dem 1. Januar 2008 führt der Kanton Basel- Stadt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kanton Basel-Landschaft Fachhochschulen und Universität als autonome Organisationen. Bis dahin sind gemeinsame Verwaltungsstrukturen und die Voraussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich zu schaffen.

Der Beitritt weiterer Gemeinwesen zur neuen Bildungsorganisation soll möglich sein.

4.2. Die **Spitalinitiative** ist unformuliert und hat folgenden Wortlaut :

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Begehren :

Im Rahmen von § 17a der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 sind spätestens ab 1. Januar 2008 die kantonalen Spitäler mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft als zusammengefasste Organisation mit einheitlicher Leitung gemeinsam zu führen. Bis dahin sind die einschlägigen Gesetze gegenseitig anzugleichen, ein gemeinsames optimiertes Dienstleistungsangebot zu definieren, gemeinsame Verwaltungseinheiten und die Voraussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich zu schaffen.

Der Beitritt weiterer Gemeinwesen zur neuen Spitalorganisation soll möglich sein.

4.3. Die **Sicherheitsinitiative** ist unformuliert und hat folgenden Wortlaut :

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Begehren :

Im Rahmen von § 17a der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 sind ab Januar 2008 Polizei, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft als zusammengefasste Organisationen mit einheitlicher Leitung zu führen. Bis dahin sind die einschlägigen Gesetze gegenseitig anzugleichen, gemeinsame Verwaltungseinheiten und die Voraussetzungen für einen gerechten finanziellen Lastenausgleich zu schaffen.

Der Beitritt weiterer Gemeinwesen zur neuen Sicherheitsorganisation soll möglich sein.

Wir beehren uns, Ihnen zur Frage der Zulässigkeit der Bildungsinitiative, der Spitalinitiative und der Sicherheitsinitiative wie folgt zu berichten :

B.

1. Unformulierte Initiativen

Gemäss § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext.

Mit der Bildungsinitiative, der Spitalinitiative und der Sicherheitsinitiative wird kein ausgearbeiteter Erlasstext vorgelegt, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun in der vorgelegten Form als Verfassungsbestimmung, als Gesetz oder als Beschluss vom Grossen Rat verabschiedet werden könnte. Sofern Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen, gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert. Das trifft auf die Bildungsinitiative, die Spitalinitiative und die Sicherheitsinitiative zu, die in ihrem Titel und in ihrem Ingress jeweils selber als unformulierte Initiativen bezeichnet werden.

2. Das den drei Initiativen gemeinsame Anliegen

Die drei Initiativen sind gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text sowie Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 19. April 2001 veröffentlicht worden. Aus dieser Veröffentlichung geht hervor, dass ein und dasselbe Initiativkomitee die drei Initiativen den Stimmberechtigten zur Unterzeichnung aufgelegt und schliesslich die Unterschriften der drei Initiativen gesamthaft der Staatskanzlei zuhanden des Grossen Rates eingereicht hat.

Ausgehend von den Jubiläumsfeierlichkeiten, die zum Beitritt Basels zur Schweizerischen Eidgenossenschaft vor 500 Jahren im Jahre 2001 von den beiden

Kantone gemeinsam und erfolgreich durchgeführt worden sind, nennen die Initiantinnen und Initianten die drei Initiativen Jubiläumsinitiativen, geben allen dreien das gemeinsame Motto „zämme gohts besser“, regen mit den unformulierten Initiativen an, dass drei wesentliche Bereiche der Verwaltungen der beiden Kantone, nämlich das Bildungswesen, das Spitalwesen und das Sicherheitswesen zu drei gemeinsamen Organisationen vereinigt werden, und sie verlangen mit den drei unformulierten Initiativen, dass im Kanton Basel-Stadt die dafür notwendigen Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

3. Staatsvertragsinitiativen?

Zur Verwirklichung der drei Initiativen muss der Kanton Basel-Stadt seine Gesetzgebung im Bereich des Bildungswesens, im Bereich des Spitalwesens und im Bereich des Sicherheitswesens (Polizei, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz) an die entsprechende Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft anpassen. Es handelt sich dabei nicht um eine einseitige Anpassung der baselstädtischen Gesetzgebung an die Gesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft. Im Kanton Basel-Landschaft sind nämlich die drei gleich wie im Kanton Basel-Stadt lautenden Jubiläumsinitiativen ebenfalls eingereicht worden und verlangen ihrerseits, dass der Kanton Basel-Landschaft seine Gesetzgebung im Bildungswesen, Spitalwesen und Sicherheitswesen so anpasst, dass die drei Verwaltungsbereiche Bildung, Spitäler und Sicherheit mit den entsprechenden Verwaltungsbereichen des Kantons Basel-Stadt zusammengelegt werden können.

Um das Ziel der Initiativen zu verwirklichen ist notwendig, dass die Gesetzgebung beider Kantone durch einen Vertrag in drei Bereichen vereinheitlicht wird. Da die Behörden des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft aufgrund der Partnerschaftsbestimmungen (§ 17a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 (111.100) und § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) ohnehin angehalten sind, mit den Behörden des Partnerkantons zusammenzuarbeiten und dabei Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsame Institutionen zu schaffen und die Gesetzgebung anzugleichen, handelt es sich bei den Jubiläumsinitiativen nicht um Staatsvertragsinitiativen. Staatsvertragsinitiativen sind nicht zulässig, da die Stimmberechtigten die Behörden eines andern Kantons nicht verpflichten können, Vertragsverhandlungen aufzunehmen und schon gar nicht, einen Vertrag abzuschliessen. Die Stimmberechtigten können mit der Zustimmung zu einer Volksinitiative lediglich die eigene Regierung verpflichten, mit den Behörden des anderen Kantons Vertragsverhandlungen aufzunehmen.

Die drei Jubiläumsinitiativen wollen somit nicht eine neue Vorschrift, die die Behörden zum Abschluss eines Staatsvertrages verpflichtet, sondern sie wollen lediglich, dass die Behörden die im Partnerschaftsparagraphen in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 angenommene, bereits vorhandene Rechtsvorschrift jetzt im Bildungswesen, im Spitalwesen und im Sicherheitswesen auf Gesetzebene erfüllen.

4. Vorentscheid des Souveräns in beiden Kantonen vor der Ausformulierung

Die drei Jubiläumsinitiativen sind unformuliert. Gemäss § 21 Abs. 1 IRG hat der Grosse Rat zu beschliessen, ob er sie ausformulieren will oder nicht. Will er sie ausformulieren, so beschliesst er gemäss § 21 Abs. 2 IRG zu den drei unformulierten

Jubiläumsinitiativen je eine Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt. Diese ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen.

Wenn der Grosse Rat die unformulierten Jubiläumsinitiativen nicht ausformulieren will, so sind sie gemäss § 21 Abs. 3 IRG den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Selbst wenn der Grosse Rat die unformulierten Jubiläumsinitiativen bejaht und deshalb ausformulieren will, ist im vorliegenden Fall in Betracht zu ziehen, dass die Ausformulierung jeder einzelnen Jubiläumsinitiative die Schaffung einer ganzen Staatsorganisation mit sich bringt. Dies ist mit einem sehr grossen Aufwand, mit einem Tätigwerden aller Behörden und sehr vieler Staatsbediensteten und mit Absprachen und dauerndem Zusammenwirken aller Stellen mit den entsprechenden Stellen des Kantons Basel-Landschaft einerseits verbunden und andererseits mit dem Risiko behaftet, dass am Schluss dieser ganzen energie-, arbeits-, zeit-, und geldaufwändigen Ausformulierungstätigkeit die definitive Vorlage von den Stimmberechtigten verworfen wird, wobei es für ein verwerfendes Resultat bereits genügt, wenn die definitive Vorlage in einem der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verworfen wird.

Um diesen gegebenenfalls unnötigen immensen Aufwand zu vermeiden, wäre es sinnvoll, - vorausgesetzt, dass der Kanton Basel-Landschaft das gleiche Vorgehen wählt, - dass der Grosse Rat die drei unformulierten Jubiläumsinitiativen nicht sofort ausformuliert, sondern sie zunächst den Stimmberechtigten in der unformulierten Fassung zum Entscheid vorlegt und diesen damit die Gelegenheit gibt, sich über den Grundsatz auszusprechen, ob in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsame Bildungs-, Spital- und Sicherheitsorganisationen mitsamt der dafür erforderlichen gemeinsamen Staatsorganisation geschaffen werden sollen. Wenn von den drei unformulierten Jubiläumsinitiativen alle, oder zwei oder eine von den Stimmberechtigten in beiden Kantonen gutgeheissen worden sind, kann sich der Grosse Rat dann in Abstimmung mit dem Landrat daran machen, sie auszuformulieren und die aufwändige Gesetzgebungstätigkeit für eine definitive Vorlage an die Hand zu nehmen in der Gewissheit, dass eine Mehrheit der Stimmberechtigten beider Kantone hinter diesem Vorhaben steht.

5. Gleichlautende und gleichzeitige Abstimmungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die Natur der gemeinsamen Sache legt es nahe, dass die beiden Kantone die Behandlung der drei unformulierten Jubiläumsinitiativen aufeinander abstimmen. Eine Abstimmung hat zum einen darüber zu erfolgen, dass entweder in beiden Kantonen im Sinne eines Grundsatzentscheides zunächst über die drei unformulierten Jubiläumsinitiativen Volksabstimmungen stattfinden oder dass in beiden Kantonen die unformulierten Jubiläumsinitiativen ausformuliert werden und anschliessend in beiden Kantonen über die drei neu geschaffenen drei gemeinsamen Verwaltungseinheiten mitsamt der dazugehörigen gemeinsamen Staatsorganisation abgestimmt wird.

Zum andern haben die beiden Kantone zu erreichen, dass die Volksabstimmungen in beiden Kantonen am gleichen Abstimmungstermin stattfinden. Die Situation, dass der eine Kanton dies und der andere Kanton etwas völlig anderes tut, wäre nicht neu. Eine solche Situation ist zu vermeiden.

6. Ergänzung um eine Schlussbestimmung

Für den Fall, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung eine unformulierte Initiative annehmen, schreibt § 22 Abs. 1 IRG vor, dass der Grosse Rat unverzüglich eine Vorlage, welche die Anliegen erfüllt, ausarbeitet. Wenn die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt eine der drei Jubiläumsinitiativen annehmen, ist der Grosse Rat verpflichtet, unverzüglich eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Anliegen erfüllt, und zwar selbst dann, wenn die gleichlautende unformulierte Jubiläumsinitiative von den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft verworfen worden ist. Um zu verhindern, dass in einem solchen Fall die angenommene unformulierte Jubiläumsinitiative jahrzehntelang ein Irrläuferdasein führt wie die Bestimmungen des § 58 der baselstädtischen Kantonsverfassung über die Wiedervereinigung von Stadt und Landschaft Basel nach der Entfernung des Wiedervereinigungsparagraphen aus der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, sind die drei unformulierten Jubiläumsinitiativen je mit einer Schlussbestimmung zu versehen, die besagt, dass die unformulierte Initiative als erledigt abgeschrieben wird, wenn die entsprechende unformulierte Initiative im Kanton Basel-Landschaft von den Stimmberechtigten verworfen worden ist.

Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ergibt sich aus § 20 Abs. 2 IRG. Gemäss dieser Bestimmung dürfen bei einer formulierten Initiative lediglich offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag N° 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 - 56 der Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgänglichen Ergänzungen verstanden werden kann: „So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.“ (Seite 53). Wenn sogar an formulierten Initiativen unumgängliche Ergänzungen angebracht werden dürfen, dann ist dies auch bei unformulierten Initiativen möglich.

Dem Grossen Rat ist darum zu beantragen, in einem ersten Grossratsbeschluss die drei unformulierten Jubiläumsinitiativen je um eine Schlussbestimmung zu ergänzen, wonach die unformulierte Jubiläumsinitiative im Kanton Basel-Stadt als erledigt abgeschrieben wird, wenn sie in der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft verworfen wird.

7. Die Zulässigkeit der drei Initiativen

7.1. Die Beachtung höherstehenden Rechts

7.1.1. Die Beachtung des Bundesrechts und der Staatsverträge

Die drei Jubiläumsinitiativen sind unformuliert. Ihre allgemeinen Anregungen verstossen nicht bereits als solche gegen Bundesrecht. Falls die unformulierten Initiativen jedoch ausformuliert werden sollen, ist darauf zu achten, dass die Vorgaben und Schranken des Bundesrechts eingehalten werden.

Eine Kollision der von der Initiative verlangten Regelung mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich. Bei einer allfälligen Ausformulierung der Initiative und bei einer Schaffung gemeinsamer Bildungs-, Spital- und Sicherheitsorganisationen ist aber darauf zu achten, dass für Staatsverträge, die allenfalls von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Bildungs-, Spital- und Sicherheitswesens mit ausserkantonalen und ausländischen Gemeinwesen abgeschlossen worden sind, die Rechtsnachfolge geregelt wird.

7.1.2. Die Beachtung kantonalen Rechts

Gemäss § 2 Abs. 2 IRG müssen unformulierte Initiativen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben. Es stellt sich nun bei den drei Jubiläumsinitiativen die Frage, ob sie den Inhalt und den Zweck des Begehrens hinreichend umschreiben. Die drei Jubiläumsinitiativen verlangen in ihrem Wortlaut lediglich die Schaffung dreier den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsamer staatlicher Verwaltungseinheiten.

Wenn im vorliegenden Fall die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt die drei unformulierten Jubiläumsinitiativen und damit die Schaffung dreier mit dem Kanton Basel-Landschaft gemeinsamer staatlicher Verwaltungseinheiten gutheissen, dann wissen sie nicht, wie und in welchem Ausmass der Grosse Rat und der Landrat, wenn sie die verlangten Angleichungen der Gesetzgebungen vornehmen, die mit gemeinsamen staatlichen Verwaltungseinheiten notwendigerweise verbundene Basisstaatsorganisation ausgestalten, ob sie dafür einfach auf den einen oder den anderen Kanton verweisen, - wobei mehrere Kombinationen möglich sind, - oder ob sie eine eigene Basisstaatsorganisation schaffen. Dieser Ungewissheit stehen die Stimmberechtigten aber immer gegenüber, wenn sie einer unformulierten Initiative im Sinne einer allgemeinen Anregung zustimmen.

Die Vorlage, die bei einer Annahme der drei oder zweier oder einer Jubiläumsinitiative vom Grossen Rat auszuarbeiten ist, ist gemäss § 22 Abs. 4 IRG den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Die Stimmberechtigten erhalten somit nochmals die Möglichkeit, zu den gemeinsamen Verwaltungseinheiten und zur damit verbundenen gemeinsamen Staatsorganisation Ja oder Nein zu sagen. Mit einer Gutheissung der unformulierten Jubiläumsinitiative holen sie damit gewissermassen beim Grossen Rat erst einmal eine Offerte ein, über die sie dann zu einem späteren Zeitpunkt nochmals in voller Kenntnis der Sache entscheiden können.

Da damit die Interessen der Stimmberechtigten gewahrt sind, kann im Umstand, dass die unformulierten Jubiläumsinitiativen in ihrem Wortlaut nicht alles aufführen, was bei der Verwirklichung ihres Begehrens an Veränderungen eintreten wird, keine Nichtbeachtung kantonalen Rechts gesehen werden.

7.2. Nur ein Gegenstand

Das Gebot der Einheit der Materie „verlangt, dass in einer Volksinitiative nicht verschiedene Materien miteinander verkoppelt werden. Sinn des Gebots ist, den Stimmberechtigten eine freie und unverfälschte Willensbildung und Willensäußerung zu gewährleisten.“ (Luzius Odermatt, Ungültigerklärung von Volksinitiativen. In : Aktuelle Juristische Praxis (1996) 6, Seite 710f.) Wohl aus der Überlegung, dass einige Stimmberechtigte ein gemeinsames Bildungswesen und ein gemeinsames Spitalwesen gutheissen, nicht aber ein gemeinsames Sicherheitswesen oder umgekehrt oder in anderen Kombinationen etwas gutheissen und anderes nicht, und um den Stimmberechtigten eine freie und unverfälschte Willensbildung und Willensäußerung zu ermöglichen, haben die Initiantinnen und Initianten ihr grundsätzliches Begehren nach Schaffung gemeinsamer Verwaltungseinheiten auf drei voneinander unabhängige Initiativen aufgeteilt.

7.2.1. Die Einheit der Materie in der Bildungsinitiative

Die Bildungsinitiative verlangt ein einheitliches Schulsystem für die Volksschulen, die weiterführenden Schulen und die Berufsschulen, sie verlangt aber auch, dass die beiden Kantone die Fachhochschulen und die Universität als autonome Organisationen führen. Sind dies nicht je eigene Materien ? Der Regierungsrat hält es aber nicht für willkürlich, Volksschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen einerseits und Fachhochschulen und Universität andererseits unter dem Oberbegriff „Bildung“ als eine Materie zusammenzufassen.

Im vorliegenden Fall ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Bildungsinitiative unformuliert ist und dass durch ihre allfällige Annahme durch die Stimmberechtigten der Grosse Rat erst einmal verpflichtet wird, eine Vorlage, welche ihre Anliegen erfüllt, auszuarbeiten und gewissermassen im Sinne einer Offerte den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Sollte sich bei der Ausarbeitung der Vorlage zeigen, dass die verschiedenen Schularten von der Volksschule bis zur Universität mehr trennt als verbindet, dann wird zu jenem Zeitpunkt zu prüfen sein, ob allenfalls diese zukünftige Vorlage zur Wahrung der Einheit der Materie, d.h. zur Ermöglichung einer freien und unverfälschten Willensbildung und Willensäußerung auf zwei oder drei Vorlagen aufzuteilen und den Stimmberechtigten zu zwei oder drei definitiven Entscheiden vorzulegen ist. Zum heutigen Zeitpunkt spricht mehr für die Einheit der Materie als dagegen.

7.2.2. Die Einheit der Materie in der Spitalinitiative

Die unformulierte Spitalinitiative will die kantonalen Spitäler, - das Gemeindespital Riehen ist nicht betroffen, - gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft führen. Die Einheit der Materie ist gewahrt.

7.2.3. Die Einheit der Materie in der Sicherheitsinitiative

Wie schon bei der unformulierten Bildungsinitiative stellt sich auch hier die Frage, ob Polizei, Bevölkerungsschutz und Feuerwehr nicht drei zu

verschiedene Organisationen sind und ihre Eignung zu einer Zusammenlegung zu unterschiedlich ist, als dass sie als ein Gegenstand betrachtet werden könnten und mit einer einzigen Antwort über ihre Vereinigung zu einer Verwaltungseinheit entschieden werden könnte. Andererseits erscheint es auch hier nicht willkürlich, die drei unter dem Oberbegriff „Sicherheit“ zusammenzufassen. Dass die Sicherheitsinitiative unformuliert ist, spricht auch hier mehr für die Einheit der Materie als dagegen.

7.3. Keine Unmöglichkeit

In der Vereinbarung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Februar 1994 und vom 4. Januar 1994 (911.700) besagt § 1 Abs.1, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Erfüllung ihrer Forstaufgaben ein gemeinsames Forstamt betreiben. Wenn so ein gemeinsames Forstamt möglich ist, aber auch das gemeinsame Universitäts-Kinderspital, das gemeinsame Lufthygieneamt beider Basel, die gemeinsamen Opferberatungsstelle beider Basel und die gemeinsame Motorfahrzeugprüfstation beider Basel sowie viele andere Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, dann müssen auch eine gemeinsame Bildungsorganisation, eine gemeinsame Spitalorganisation und eine gemeinsame Sicherheitsorganisation möglich sein.

Wenn die unformulierten Jubiläumsinitiativen in den Volksabstimmungen in den beiden Kantonen Ende des Jahres 2003 oder Anfang des Jahres 2004 angenommen werden, verbleiben für die Zusammenlegung der Verwaltungseinheiten, für die Angleichung der Gesetzgebung, für die Schaffung der dafür erforderlichen Basisstaatsorganisation mit dem Erlass von Infrastrukturgesetzen und Übergangsbestimmungen sowie für die Volksabstimmungen über die definitiven Vorlagen bis zum Ablauf der dafür in den Jubiläumsinitiativen gesetzten Frist am 1. Januar 2008 mehr als drei Jahre Zeit. Die Jubiläumsinitiativen verlangen somit inhaltlich und zeitlich nichts Unmögliches.

8. Anträge

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den beiliegenden Entwürfen zu vier Grossratsbeschlüssen zuzustimmen und damit

- 8.1. die drei unformulierten Jubiläumsinitiativen je um eine **Schlussbestimmung** zu ergänzen, wonach die unformulierte Jubiläumsinitiative im Kanton Basel-Stadt als erledigt abgeschrieben wird, wenn sie in der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft verworfen wird;
- 8.2. die unformulierte **Bildungsinitiative** (Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser),
- 8.3. die unformulierte **Spitalinitiative** (Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser) und

8.4. die unformulierte **Sicherheitsinitiative**
(Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser)

für rechtlich zulässig zu erklären.

Basel, den 28. Mai 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Grossratsbeschluss
über
die Ergänzung
der unformulierten Bildungsinitiative,
der unformulierten Spitalinitiative und
der unformulierten Sicherheitsinitiative
um eine Schlussbestimmung

(vom 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 19. April 2001 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit **4'142** Unterschriften zustandegekommene unformulierte **Bildungsinitiative** (Jubiläumsinitiative **1** „zämme gohts besser“),

die im Kantonsblatt vom 19. April 2001 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit **4'154** Unterschriften zustandegekommene unformulierte **Spitalinitiative** (Jubiläumsinitiative **2** „zämme gohts besser“) und

die im Kantonsblatt vom 19. April 2001 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit **4'100** Unterschriften zustandegekommene unformulierte **Sicherheitsinitiative** (Jubiläumsinitiative **3** „zämme gohts besser“)

werden je um die folgende Schlussbestimmung ergänzt :

„Schlussbestimmung

Diese unformulierte Initiative wird, wenn sie in der Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft verworfen wird, im Kanton Basel-Stadt als erledigt abgeschrieben.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss
über
die rechtliche Zulässigkeit
der Bildungsinitiative
(Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser“)

(vom 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit **4'142** Unterschriften zustandegekommene unformulierte **Bildungsinitiative** (Jubiläumsinitiative 1 „zämme gohts besser“) wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss
über
die rechtliche Zulässigkeit
der Spitalinitiative
(Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser“)

(vom 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit **4'154** Unterschriften zustandegekommene unformulierte **Spitalinitiative** (Jubiläumsinitiative 2 „zämme gohts besser“) wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss
über
die rechtliche Zulässigkeit
der Sicherheitsinitiative
(Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser“)

(vom 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die mit **4'100** Unterschriften zustandegekommene unformulierte **Sicherheitsinitiative** (Jubiläumsinitiative 3 „zämme gohts besser“) wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.